

Satzung des Schachklub Langen (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachklub Langen e.V.“ (nachfolgend SK Langen). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main unter der Registernummer 5045 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langen (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der SK Langen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des SK Langen besteht in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maß geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Daher wird der Förderung der Jugend besondere Bedeutung beigemessen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der SK Langen ist Mitglied
 - a. im Hessischen Schachverband,
 - b. im Schachbezirk 6 Starkenburg und
 - c. im Hessischen Landessportbund.
- (7) Der Verein kann in weiteren Vereinen Mitglied werden, wenn diese Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SK Langen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den SK Langen oder die Pflege und Förderung des Schachspiels im Allgemeinen erworben haben.
- (3) Besonders verdiente ehemalige Vorsitzende bzw. sonstige Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Ehrungen gemäß der beiden vorangehenden Sätze setzen die Zustimmung der jeweiligen Personen voraus.
- (5) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung (unterzeichnete Erklärung als Mailanhang ist ausreichend) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, sich an Satzung, Mitgliederversammlungsbeschlüsse und andere bekannt gegebene verbindliche Festlegungen und Weisungen zu halten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem auf die Aufnahme folgenden Monat. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls beschließen, dass neben den laufenden Mitgliedsbeiträgen ein Sonderbeitrag zur Abdeckung besonderer finanzieller Belastungen des Vereins erhoben wird.
- (3) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und muss dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres schriftlich oder per Mail erklärt werden. Der/die Austretende hat bis zum Ende des Kalenderhalbjahres seine Beiträge voll zu zahlen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate rückständig ist,
 - b. grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane begeht, oder
 - c. sich unehrenhaft oder grob unsportlich innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält.
- (4) Der Ausschluss muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden; hierbei sind die Gründe für den Ausschluss zu benennen. Das vom

Ausschluss betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Schreibens mit Schreiben an den geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Findet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitgliederversammlung statt, so wird innerhalb dieses Dreimonats-Zeitraums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen Rechte und Pflichten dieses Mitglieds.

§ 8 Organe

- (1) Organe des SK Langen sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. und der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

§9a Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SK Langen. Sie hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands,
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung von Satzungsänderungen,
 - e. Verabschiedung von die Satzung ergänzenden Ordnungen, z. B. Beitragsordnung.
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§9b Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens im Juni, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vereinsrundsreiben, welches drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern per Post oder Mail oder per Fax übermittelt wird.
- (2) Die Einberufung muss Angaben darüber enthalten, bis zu welchem Tage Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, eingereicht werden können. Die Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per Mail beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§9c Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a. auf Antrag des Vorsitzenden,
 - b. auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - d. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angaben der Gründe oder
 - e. in sonstigen in der Satzung oder Ordnungen vorgesehenen Fällen.

- (2) In diesen Fällen muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

§9d Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (2) Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied ist – unabhängig vom Alter – stimmberechtigt. Bei juristischen Personen ist die Stimmberechtigung nachzuweisen. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- (5) Für die Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichende Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Auf Antrag eines Stimmberechtigten müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge müssen behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

- (9) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung erhält jedes Mitglied eine Kopie der Niederschrift per Mail oder auf anderem Weg.

§ 10 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Jugendwart,
- d. dem Kassierer.

Diese Personen bilden zugleich den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass folgende Vorstandsämter – teilweise oder allesamt - eingerichtet werden.

- a. der Schriftführer,
- b. der Turnierleiter,
- c. der Pressewart,
- d. der Materialwart,
- e. bis zu drei Beisitzer,
- f. ein Jugendsprecher und bis zu zwei Stellvertreter.

(3) Alle Vorstandsmitglieder gemäß § 10 (2) bilden zusammen mit den Ehrenvorstandsmitgliedern, den Ehrevorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand. Wenn vom Vorstand ohne weitere Zusätze die Rede ist, dann ist der erweiterte Vorstand gemeint.

(4) Bis zu zwei Vorstandsämter können durch eine Person wahrgenommen werden. Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands müssen durch verschiedene Personen wahrgenommen werden.

(5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

(6) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 (1) und § 10 (2) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten

Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für dieses Amt für die restliche Amtszeit stattzufinden.

- (8) Die wesentlichen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind
- a. die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - d. die Wahrnehmung der Außenkontakte,
 - e. die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende einberuft und leitet, getroffen. Sofern keiner dieser beiden anwesend ist, leitet das älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Sitzung.
- (10) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Ein Vorstandsmitglied, das mehrere Ämter ausübt, hat nur eine Stimme.
- (12) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle durch den Schriftführer oder einen anderen in der Vorstandssitzung bestimmten Protokollanten geführt; diese werden vom Protokollanten und vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und dürfen nur einmal wiedergewählt werden; eine erneute Wiederwahl ist nach einer Pause von vier Jahren zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeiten

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der/die Empfänger/in der Aufwandsentschädigung hat schriftlich zu bestätigen, dass er/sie bei keinem anderen Verein eine Aufwandspauschale in Anspruch nimmt.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung, gleiches gilt für die Vertragsbedingungen und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ihre Entscheidung im Vorhinein in Textform einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mitgeteilt haben.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist offen vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sein und somit Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so bedarf es eines erneuten Antrags, der erneut die Voraussetzungen von §13 erfüllen muss.

§ 14 Liquidation

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Langen (Hessen) mit der Verpflichtung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden, möglichst für schachbezogene oder sonstige sportliche Zwecke.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.